

MUTTERSCHUTZ

INKLUSIVE DER NEUEN GESETZLICHEN REGELUNGEN BEI FEHLGEBURTEN (STAND: 01.06.2025)

Nach dem Tod Ihres Kindes brauchen Sie als Mutter besonderen Schutz. In vielen Fällen haben Sie Anspruch auf eine Regenerationszeit in Form einer Schutzfrist.

Diese beträgt:

- ab der 13. SSW zwei Wochen
- ab der 17. SSW sechs Wochen
- ab der 20. SSW acht Wochen
- ab der 24. SSW oder wenn Ihr Kind 500 g oder mehr wiegt acht Wochen plus die nicht genommenen Tage des Mutterschutzes vor dem errechneten Entbindungstermin.
- wenn Ihr Kind gelebt hat 12 Wochen plus die nicht genommenen Tage vor dem errechneten Entbindungstermin.
- Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin können Sie schon vor Ablauf dieser Schutzfrist wieder beschäftigt werden (frühestens ab der dritten Woche nach der Entbindung), wenn nach ärztlicher Einschätzung nichts dagegenspricht. Sie können Ihre Erklärung jederzeit widerrufen.
- Sie haben während der Schutzfrist Anspruch auf Mutterschaftsgeld. Für die Beantragung des Mutterschaftsgeldes wenden Sie sich an Ihre Krankenkasse bzw. Ihren Kostenträger. Eine dafür erforderliche Bescheinigung erhalten Sie in der Klinik.
- Wenn Sie Ihren Arbeitgeber nicht über die Schwangerschaft informiert haben, kann Ihr Arzt Sie aufgrund der seelischen und körperlichen Belastungen arbeitsunfähig krankschreiben.

Weitere Informationen finden Sie unter:

Welche Regelungen gelten bei Fehl- und Totgeburten?
Familienportal des Bundes